

# RS Vwgh 1988/11/14 88/12/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1988

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §17;

GehG 1956 §13 Abs5;

## Rechtssatz

Voraussetzung für die Kürzung von Bezügen der Mandatare ist nur, dass ihnen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit zu gewähren ist. Es kommt daher nicht darauf an, ob ihnen tatsächlich Freizeit gewährt wurde (Hinweis auf E 11.5.1987, 86/12/0275).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988120111.X01

## Im RIS seit

26.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)